



FRAGEN und ANTWORTEN

ZUR

RECYCLING-

BAUSTOFFVERORDNUNG

IN DER PRAXIS

BRV-Antwortenkatalog

**zu Fragen der Recycling-Baustoffverordnung, BGBl II Nr. 181/2015,
und der Novelle vom 27. Oktober 2016, BGBl II Nr. 290/2016**

Der Österreichische Baustoff-Recycling Verband hat die vielen, an die Geschäftsstelle gerichteten, Anfragen zu der neuen, ab 1. Jänner 2016, geltenden Recycling-Baustoffverordnung, gesammelt und nachfolgend versucht, wichtige Fragen zu beantworten. Die Antworten geben den Wissensstand 1. November 2016 auf Basis der Verordnung, der dazu veröffentlichten Erläuterungen und der Novelle vom 27. Oktober 2016 wieder. Sie wurden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt und mit mehreren Experten abgestimmt. Die Beantwortung wurde in verständlicher und einfacher Form versucht, durchzuführen. Ein Rechtsanspruch kann daraus nicht abgeleitet werden. Irrtümer vorbehalten.

Fragen zum Themenbereich Abbruch/Rückbau

1) Wo finde ich eine Rückbaukundige Person?

Eine Liste möglicher Rückbaukundiger Personen ist über die Homepage des BRV, www.brv.at, online einsehbar. Die Liste ist nach Bundesland sortiert, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

2) Benötige ich bei jedem Abbruch eine Rückbaukundige Person?

Nein. Sollten bei einem Bau- oder Abbruchvorhaben insgesamt weniger als 750 Tonnen Baurestmassen (ohne Berücksichtigung des Bodenaushubes) anfallen, dann ist keine Beauftragung einer Rückbaukundigen Person notwendig. Weiters gilt für genehmigte oder angezeigte oder behördlich beauftragte Abbrüche aus der Zeit vor dem 1.1.2016 keine derartige Verpflichtung. Für größere Abbrüche (über 3.500m³ umbauten Raumes) ist anstelle einer Rückbaukundigen Person eine Fachanstalt/-person einzuschalten. Weiters gibt es für Linienbaustellen und Verkehrsflächen keine Verpflichtung.

3) Wer darf als Rückbaukundige Person beauftragt werden?

Rückbaukundige Personen benötigen eine bautechnische oder chemische Ausbildung sowie zusätzliche Kenntnisse im Bereich des Abbruches und der Abfallgesetzgebung (z.B. AWG, Recycling-Baustoffverordnung, ÖNORM B 3151). Der BRV bietet bspw. dazu eine 2 ½ tägige Kursmaßnahme an, die diese zusätzlichen Kenntnisse vermittelt; die Ausbildung muss natürlich anderweitig nachgewiesen werden.

4) Wo finde ich die benötigten Formulare, die in Verantwortung des Bauherrn auf der Baustelle aufliegen müssen?

Die wichtigsten Formulare sind die Objektbeschreibung (aus ÖNORM B 2251), die Schad-/Störstoff-erkundung (ÖNORM B 3151), das Rückbaukonzept (ÖNORM B 3151) und das Freigabeprotokoll. Die Formulare können den Normen entnommen werden, sind aber auch auf der Homepage des BRV www.brv.at downloadbar. Diese Formulare haben auf der Baustelle aufzuliegen, der Bauherr hat diese darüber hinaus 7 Jahre aufzubewahren

5) Brauche ich als Bauherr für alle Abbruchbaustellen eine Dokumentation nach Recycling-Baustoffverordnung?

Nein. Für Kleinbaustellen mit einem Anfall an Baurestmassen (ausgenommen Bodenaushub) von insgesamt maximal 750 Tonnen ist keine Dokumentation i.S. der Verordnung notwendig. Auch für Linienbaustellen und Verkehrsflächen ist diese nicht erforderlich.

6) Muss ein Bauherr auch bei Kleinbauvorhaben Formulare ausfüllen?

Der Gesetzgeber sieht keine Dokumentationspflicht nach Recycling-Baustoffverordnung für Bau- oder Abbruchvorhaben vor, wenn insgesamt weniger als 750 Tonnen Baurestmassen (ausgenommen Bodenaushub) anfallen. Allerdings verlangen viele Recycling-Betriebe eine Bestätigung, dass es sich bei den angelieferten Baurestmassen um eine derartige Baustelle handelt. Eine Vorlage dazu findet sich bspw. auf der Homepage des BRV www.brv.at.

7) Die Planung meines Bauvorhaben begann schon vor dem 1. 1. 2016 – muss ich dennoch die neuen Vorschriften für den Abbruch beachten?

Die Übergangsregelung der Verordnung, die schon im Sommer 2015 veröffentlicht worden war, sieht vor, dass Abbrüche, die vor dem 1.1.2016 genehmigt, angezeigt oder behördlich beauftragt wurden, nicht dem neuen Rückbauregime unterliegen. Die Planung oder Einreichung alleine ist allerdings zu wenig – es muss eine Anzeige, Bewilligung oder behördliche Beauftragung im Jahre 2015 oder davor datumsgemäß erfolgt sein.

8) Wer trägt die Mehrkosten aus den neuen Rechtsvorschriften?

Die Recycling-Baustoffverordnung ist am 29. Juni 2015 veröffentlicht worden. Damit ist sie seit diesem Zeitraum bekannt. Wie bei jeder Rechtsvorschrift sind die darin festgelegten Regelungen einzuhalten. Eventuell daraus resultierende Mehrkosten (Verwaltungsaufwand, Prüfkosten etc.) sind ev. Minderkosten (z.B. geringere Verwertungskosten gegenüber Deponierungskosten) gegenüberzustellen.

9) Wer kontrolliert auf der Baustelle die neuen Vorschriften aus der Recycling-Baustoffverordnung?

Die Recycling-Baustoffverordnung ist eine Verordnung nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002. Demnach kontrolliert die Abfallbehörde die Einhaltung der Verordnung. In Wien ist dies beispielsweise die MA 22. Die Baubehörde (bspw. Bürgermeister) ist für die Kontrolle der Einhaltung nicht zuständig – sehr wohl macht es aber Sinn, bei einem Baubescheid den Bauwerber auf diese Neuregelung hinzuweisen.

10) Muss ich die neuen Vorschriften der Recycling-Baustoffverordnung auch einhalten, wenn ich die Baurestmassen deponieren möchte?

Ja. Die Recycling-Baustoffverordnung sieht im Abschnitt 2 die generelle Verpflichtung vor, bei Bau- oder Abbruchtätigkeiten gewisse Regeln einzuhalten. Diese Vorschriften sind, unabhängig von der weiteren Vorgangsweise, also auch von der Frage, wie mit den Baurestmassen verfahren wird, einzuhalten.

11) Muss ich bei jedem Abbruchvorhaben alles trennen?

Es muss generell getrennt werden, unabhängig der weiteren Behandlung/Entsorgung der Baurestmassen. In jedem Fall sind Bodenaushubmaterial, mineralische Abfälle, Ausbausphal, Holzabfälle, Metallabfälle, Kunststoffabfälle und Siedlungsabfälle vor Ort voneinander zu trennen. Ist die Trennung am Anfallsort technisch nicht möglich oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, so hat sie in einer dafür genehmigten Behandlungsanlage zu erfolgen.

Bei Bauvorhaben über 750 Tonnen Baurestmassen (ohne Bodenaushub) müssen weiters die Hauptbestandteile getrennt werden. Darunter versteht man jene anfallenden Baurestmassen, die mehr als 5 Volumsprozent der anfallenden Abbruchmaterialien ausmachen. Bei einem Wohnbau wird dies in der Regel Mauerwerk, Beton, ev. Holz oder Gips sein.

Gefährliche Abfälle sind selbstverständlich immer (vor Ort) von anderen Abfällen zu trennen.

12) Welche Aufgaben müssen vom Bauherrn vor der Ausschreibung/Beauftragung aufgrund der Recycling-Verordnung erledigt werden?

Der Bauherr ist verpflichtet, bei Bauvorhaben über 750 Tonnen Bau- oder Abbruchabfälle (ausgenommen Bodenaushub) eine Rückbaukundige Person (bei Abbruchvorhaben mit über 3.500m³ Bruttorauminhalt eine Fachanstalt/-person) zur Erstellung einer Schad- und Störstofferkundung und i.a. einer Objektbeschreibung zu beauftragen. Diese Unterlagen müssen der Ausschreibung beigelegt werden. Dies gilt nicht für Linienbauwerke und Verkehrsflächen. Bei diesen empfiehlt es sich, analytische Untersuchungen im Vorfeld (vor Abbruch) durch eine Fachanstalt durchzuführen .

13) Dürfen mehrere Rückbaukundige Personen bei einem Bauwerk tätig werden?

Ja. Im Regelfall wird eine Rückbaukundige Person im Auftrag des Bauherrn die Schad-/Störstofferkundung sowie die Erstellung der Objektbeschreibung durchführen. Nach Beauftragung eines (Abbruch)-unternehmers wird die gleiche oder eine andere Rückbaukundige Person eine Rückbaudokumentation erstellen. Diese wird in Zusammenwirken mit dem beauftragten Unternehmen typischerweise erstellt werden. Diese Rückbaukundige Person wird in der Regel auch die Freigabe des Rückbaus zum maschinellen Abbruch (also nach den vorbereitenden Rückbauarbeiten laut Rückbaukonzept) schriftlich bestätigen. Verantwortlich für das Vorhandensein dieser Dokumentationen ist jeweils der Bauherr.

14) Kann der ausführenden Bauunternehmung die gesamte Dokumentationspflicht vertraglich überbunden werden?

Theoretisch ja; dies allerdings nur dann, wenn bspw. diese Unternehmung von Anfang an die Planung und Bau-/Abbruchausführung übernimmt. In der Praxis wird der Bauherr die Planung einem Ziviltechniker oder planenden Baumeister übertragen und danach sich mehrere Anbote auf Basis einer Ausschreibung einholen. Damit ist der ausführende Bauunternehmer erst zu einer Zeit bekannt, wo die Schadstoff-erkundung schon erfolgt sein muss. Demgemäß wird typischerweise bei untergeordneten Bauvorhaben (Einfamilienhausbau) diese Variante der „Gesamtübertragung“ zum Tragen kommen. Anmerkung: Das beauftragte Unternehmen muss natürlich über eine Rückbaukundige Person bzw. Fachperson zur Abwicklung der Verpflichtungen der Recycling-Baustoffverordnung verfügen.

15) Was passiert, wenn die 750 Tonnengrenze unerwartet überschritten wird?

Die 750 Tonnengrenze gilt für Hoch- und Tiefbauten als Kleinmengenschwelle, unter der keine Dokumentation i.S. der Recycling-Baustoffverordnung ausgefertigt werden muss (also z.B. keine dokumentierte Schadstofferkundung). Es ist zweckmäßig, im Falle, dass die Abbruchmassen eventuell in die Nähe dieser Schwelle gelangen könnten, vorsorglich eine Rückbaukundige Person einzuschalten. Bei Überschreiten der 750 Tonnen an Bau-/Abbruchabfälle ist jedenfalls i.S. der Verordnung eine Rückbaukundige Person einzuschalten bzw. die notwendigen Dokumentationen zu veranlassen.

16) Bei einem Bauvorhaben werden über mehrere Zeiträume Abbrüche getätigt. Wie sind diese im Bezug auf die Mengenschwelle zu sehen?

Liegt beispielsweise bei einem Einfamilienhaus eine Baubewilligung vor, deren Umsetzung sich bspw. über mehrere Jahre erstreckt, so liegt dennoch EIN Bauvorhaben vor und die Baurestmassen sind über diesen Zeitraum insgesamt zu betrachten (zusammen zu zählen).

17) Was sind denn typische Schadstoffe, die erkundet werden sollen?

Die ÖNORM B 3151 zählt für kleine und mittlere Bauvorhaben typische Schadstoffe und Störstoffe exemplarisch auf. Während die Schadstoffe vorwiegend gefährliche Abfälle darstellen (z.B. Teerpappe, Asbestzement, Brandschutt, ölverunreinigte Bauteile), liegen bei Störstoffen vorwiegend jene Bestandteile vor, die das mineralische recyceln von Beton, Asphalt, Mauerwerk etc. erschweren oder verhindern (z.B.: Holz, Glas, Gips, Kunststoffe). Eine Abtrennung dieser Stoffe hat zu erfolgen, um möglichst sortenrein die (Haupt)bestandteile einer Verwertung zuführen zu können.

18) Wo erhalte ich weitere Informationen über die Recycling-Baustoffverordnung und deren praxistaugliche Umsetzung?

Die Verordnung selbst und Erläuterungen dazu können ebenso wie die ÖNORM B 3151 der Homepage des BMLFUW www.bmlfuw.gv.at entnommen werden. Ebenso findet sich die Verordnung, eine Liste Rückbaukundiger Personen, notwendige und hilfreiche Formulare sowie zusätzliche Informationen auf der Homepage des Österreichischen Baustoff-Recyclingverbandes www.br.v.at. Darüber hinaus werden Seminare in ganz Österreich abgehalten, darunter Halbtages-, Tages- und Mehrtagesseminare des BRV, die sich an verschiedene Zielgruppen richten.

19) Gelten die Vorschriften der Recycling-Baustoffverordnung sowohl für öffentliche wie für private Auftraggeber und sind diese in ganz Österreich gleich?

Ja. Es handelt sich um eine Verordnung des Bundes und gilt für Bau- oder Abbruchbaustellen unabhängig nach den Eigentümerverhältnissen. Der Vollzug der Verordnung erfolgt durch die Landesdienststellen.

Fragen zum Themenbereich Recycling-Baustoffe

20) Darf ich Recycling-Baustoffe aus der Produktion bis 31.12.2015 noch einsetzen?

Ja. In der Übergangsfrist bis 31.12.2017 dürfen Recycling-Baustoffe, die nach den bis 31.12.2015 geltenden Regeln hergestellt wurden, nach den bisherigen Regelungen (BAWP, Richtlinie für Recycling-Baustoffe) verwendet werden. Es gelten nicht die Einsatzbeschränkungen nach §13 der Recycling-Baustoffverordnung.

21) Baurestmassen aus einem 2015 angezeigten Abbruch werden 2016 recycelt – welche Regelung ist anzuwenden?

Auch wenn für den Abbruch die Übergangsregelungen gelten, ist die Aufbereitung der Recycling-Baustoffe i.S. der Recycling-Baustoffverordnung durchzuführen. Für die Annahme benötigt der Recycling-Betrieb keine Dokumentation nach der Verordnung, er wird sich aber bestätigen lassen, dass das angelieferte Material aus einem vor dem 1.1.2016 angezeigten oder bewilligten oder beauftragten Abbruchvorhaben stammen. Ein Musterformular findet sich auf der Homepage des BRV (www.br.v.at).

22) Welche Rückbaudokumentation benötige ich, wenn ich aus mehreren Kleinmengen (je Bauvorhaben unter 750 Tonnen Abfälle) Recycling-Baustoffe herstelle?

Keine. Die angelieferten Abfälle müssen aus Rückbauvorhaben stammen, bei denen jeweils INSGESAMT weniger als 750 Tonnen Baurestmassen (ohne Berücksichtigung des Bodenaushubes) anfielen. Zweckmäßigerweise wird dies mittels Bestätigung (z.B.: BRV-Formular) dokumentiert werden.

23) Muss ich die produzierten Recycling-Baustoffe einer chemischen Analytik unterwerfen, wenn diese aus einer Linienbaustelle stammen und ich eine grundlegende Charakterisierung als Beurteilung vor Anlieferung der Baurestmassen erhalte?

Nein. Wenn die Beurteilung im Sinne der Recycling-Baustoffverordnung erfolgte und die Parameter und Grenzwerte eingehalten werden, ist keine weitere Analytik des daraus produzierten Recycling-Baustoffes notwendig, sofern die Produktion nur aus derartigen Baurestmassen erfolgt. Eine Vermischung mit anderen Baurestmassen (z.B. aus dem Hochbau oder dem Brückenbau) führt zwangsweise zu einer notwendigen Analytik.

24) Muss ich einen Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse U-E zuordnen, wenn es sich um Gleisschotter oder Technisches Schüttmaterial als Ausgangsstoff handelt?

Nein. Sofern die Grenzwerte für U-A oder eine andere Klasse eingehalten werden, kann der Recycling-Baustoff dieser Klasse zugeordnet und dementsprechend verwendet werden.

25) Kann ich einen Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse U-A uneingeschränkt verwenden?

Vorsicht – die Qualitätsklasse U-A gibt nur an, ob ein Recycling-Baustoff die Grenzwerte für diese Klasse einhält. Das vorzeitige Abfallende wird nur von RECYCLING-BAUSTOFF-PRODUKTEN erreicht, dafür muss aber der erzeugende Recycling-Baustoff-Hersteller eine Meldung an das BMLFUW über das EDM machen UND das Material muss an einen Dritten ÜBERGEBEN (z.B. verkauft) werden. Eine Konformitätsbescheinigung muss diesem Recycling-Baustoff-Produkt beigegeben werden. Ansonst gilt der Recycling-Baustoff – da er eben noch kein vorzeitiges Abfallende erreicht hat – weiterhin als „Abfall“. Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-A unterliegen nicht den Einsatzbeschränkungen des §13 der Recycling-Baustoffverordnung.

26) Kann ich bei Kleinbauvorhaben Baurestmassen direkt vor Ort verwenden?

An die Verwendung ist eine Vielzahl an Bedingungen geknüpft, die eine Verwendung vor Ort stark einschränken:

- . Beim Rückbau muss eine Trennung lt. Recycling-Baustoffverordnung erfolgen – ohne Mengenschwelle! (Bodenaushubmaterial, mineralische Abfälle, Ausbausphal, Holzabfälle, Metallabfälle, Kunststoffabfälle und Siedlungsabfälle sind vor Ort voneinander zu trennen.)
- . INSGESAMT dürfen nicht mehr als 750 Tonnen Abbruchabfälle anfallen, wobei Bodenaushubmaterial lt. Verordnungsnovelle nicht explizit bei der Berechnung der Tonnagengrenze ausgenommen ist
- . Es dürfen nur jene mineralischen Abbruchabfälle, die auf dieser Baustelle anfallen, verwendet werden
- . Die Abbruchabfälle müssen bautechnisch auf dieser Baustelle verwendet werden (z.B. als Tragschicht für die Terrasse oder als Rollierung unter dem Bauwerk).
- . Ein Qualitätssicherungssystem MUSS die weitgehende Schad- und Störstofffreiheit gewährleisten; weiters darf der verwendete Baustoff KEINE sonstigen Verunreinigungen enthalten.
- . Der Baustoff muss auf dieser Baustelle außerhalb des Oberflächengewässers und nicht im und unmittelbar über dem Grundwasser Verwendung finden.
- . Die Einhaltung der Anforderungen der Bauprodukteverordnung muss gewährleistet werden (Anm.: Diese Verordnung verlangt insbesondere bei Einsatz von Baustoffen nach harmonisierten Normen, wie der EN 13242 für ungebundene und gebundene Baustoffe, eine Leistungserklärung und damit eine bautechnische Prüfung.).
- . Es darf sich um keine Verkehrsfläche oder um ein Linienbauwerk (z.B. Straße, Kanal) handeln.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Anforderungen ein Altlastenbeitrag von dzt. 9,20€/angefangener Tonne anfällt und unaufgefordert abgeführt werden muss. Über weitere Konsequenzen (z.B. nachträglicher Aushub) ist bei Missachtung der Vorschriften im Einzelfall zu entscheiden.

27) Kann ich ein Recycling-Baustoff-Produkt uneingeschränkt verwenden?

Recycling-Baustoff-Produkte unterliegen nicht mehr der Abfallgesetzgebung, da sie durch die Übergabe an einen Dritten und unter den weiteren Voraussetzungen der Recycling-Baustoffverordnung eben die Abfalleigenschaft verloren haben. Natürlich gelten für alle Baustoffe alle relevanten rechtlichen Vorschriften, wie Bauordnungen, Naturschutzrecht, Wasserrecht oder Landschaftsschutzgesetz.

28) Kann ich ein Recycling-Baustoff-Produkt im Deponiebau (z.B. als Filterschicht oder für den Randwall) ohne Abfuhr eines Altlastenbeitrages verwenden?

Ein Recycling-Baustoff-Produkt verliert durch Übergabe an Dritte seine Abfalleigenschaft. Dies bedeutet, dass es mit anderen Baustoff-Produkten (z.B. aus der Primärbaustoffindustrie) vergleichbar zum Einsatz kommen kann. Da ein Altlastenbeitrag nur auf Abfälle eingehoben werden kann, ist demnach kein Altlastenbeitrag abzuführen. Achtung: Bei Verwendung in „eigenen“ Deponien ist vorher eine Übergabe an einen Dritten formalrechtlich notwendig!

29) Muss ich Recycling-Baustoffe bis zum Vorliegen einer Beurteilung zwischenlagern?

Unter gewissen Voraussetzungen kann der Recycling-Baustoff auch schon vor dem Vorliegen der Prüfergebnisse verwendet/verkauft werden: Insbesondere bei mobiler Aufbereitung auf Baustellen bzw. wenn der Käufer des Recycling-Baustoffes auf diesen Umstand speziell hingewiesen worden ist. Da das Ergebnis der Beurteilung nicht bekannt ist, liegt ein gewisses Risiko vor, welches unternehmensseitig zu beurteilen ist.

30) Darf ich als „Häuslbauer“ selbst recyceln und das Material vor Ort verwenden?

Wer Recycling-Baustoffe herstellt gilt i.S. der Verordnung als Hersteller von Recycling-Baustoffen und muss entsprechende Meldungen elektronisch über das EDM abgeben. Ausnahmen gibt es für Kleinmengenanfall bis 750 Tonnen. Darüber hinaus müssen die erzeugten Recycling-Baustoffe i.S. der Recycling-Baustoffverordnung produziert werden (bautechnische und umwelttechnische Prüfungen). Bei Kleinmengen wird keine Analytik verlangt, dafür ein alternatives Qualitätssicherungssystem. Weiters ist in diesem Falle

KEINE sonstige Verunreinigung nachzuweisen und nur der bautechnische Einsatz erlaubt.

Diese umfangreichen Anforderungen werden es in den meisten Fällen nicht zulassen, dass bei kleineren Bauvorhaben vor Ort das Abbruchgut (vom Bauherrn) aufbereitet werden kann. Darüber hinaus entsteht damit am Baugrund eine Ablagerung, die die Immobilie entsprechend belastet (z.B. Altlastenbeitrag bei Entfernung/Deponierung). Eine wirtschaftliche Möglichkeit ist es, diese Baurestmassen aus Rückbauten einem Recycling-Betrieb zuzuführen, der dieses mit weiteren Baurestmassen einer Verwertung kostengünstiger zuführen kann.

31) Darf ich Recycling-Baustoffe produzieren, wenn ich die notwendige Rückbaudokumentation vom Anlieferer/Bauherrn nicht erhalte?

Die Rückbaudokumentation ist für Abbruchvorhaben, die nach dem 31.12.2015 genehmigt oder angezeigt wurden, zwingend notwendig, sofern die bei diesem Vorhaben anfallenden Baurestmassen (ohne Berücksichtigung des Bodenaushubes) die 750 Tonnengrenze überschreiten. Keine Dokumentation ist für Baurestmassen aus Linienbauwerken und Verkehrsflächen notwendig.

Eine fehlende Dokumentation kann durch nichts ersetzt werden. Der Bauherr ist dafür verantwortlich und hat diese zwingend zu erstellen.

32) Ist es möglich, eine Verwertung von Abfällen durchzuführen, die nicht auf der Liste der erlaubten Eingangsmaterialien für Recycling-Baustoffe nach der Recycling-Baustoffverordnung stehen?

Im Sinne der Recycling-Baustoffverordnung dürfen nur die in Tabelle 1 angeführten Abfälle als Eingangsmaterial für die Aufbereitung Verwendung finden. Selbstverständlich gibt es aber die Möglichkeit, auch eine Verwertung außerhalb dieser Verordnung durchzuführen. So könnten bspw. Gips oder 100% Bodenaushubmaterial, die nicht als Eingangsmaterial für Recycling-Baustoffe Verwendung finden können, sehr wohl verwertet werden. Grundlagen dafür können z.B. der Bundesabfallwirtschaftsplan oder andere rechtliche Grundlagen sein.

33) Muss ich mich einer akkreditierten Prüfstelle für die Eigenüberwachung bedienen?

Ab 1. Jänner 2018 sieht dies die Recycling-Baustoffverordnung zwingend vor. Bis dahin gelten die Übergangsbestimmungen, die auch Prüfstellen ohne Akkreditierung erlauben.

34) Wie ist der Güteschutz für Recycling-Baustoffe zu sehen? Gibt es weiterhin eine Liste der gütegeschützten Recycling-Baustoffe?

Der Güteschutz für Recycling-Baustoffe ist seit 26 Jahren im Dienste der Qualität tätig. Der Österreichische Güteschutzverband Recycling-Baustoffe veröffentlicht als neutrale, gemeinnützige Organisation in periodischen Abständen Auflistungen über diejenigen Recycling-Baustoffe, die freiwillig von Herstellern den Güteschutzsystem unterworfen werden. Da Recycling-Baustoffe aus der Produktion bis 2015 auch noch bis Ende 2017 Verwendung finden können, sind diese in den Listen für gütegeschützte Recycling-Baustoffe enthalten. Natürlich werden auch die ab 1. Jänner 2016 nach der Recycling-Baustoffverordnung produzierten Baustoffe mit den neuen Bezeichnungen unter Nachweis der neuen Anforderungen entsprechend aufgelistet.

35) Im Bauvertrag ist als Basis für die Herstellung von Recycling-Baustoffen die Richtlinie für Recycling-Baustoffe vereinbart. Gilt dies auch 2016?

Die bis 31.12.2015 in Kraft befindliche 8. Auflage der Richtlinie für Recycling-Baustoffe richtete sich nach den bautechnischen Anforderungen, insbesondere nach der EN 13242 für die Verwendung von Gesteinskörnungen als gebundene oder ungebundene Schicht. Weiters legte sie Umweltqualitäten fest. Mit 1. Jänner 2016 sind aufgrund der Recycling-Baustoffverordnung die Festlegungen durch Verordnung getroffen worden. Die Richtlinie für Recycling-Baustoffe hat jedoch in der neunten Auflage diese berücksichtigt. Eine „vorläufige Ausgabe“ wurde schon im Herbst 2015 auf Basis der bis dahin bestehenden Regelungen der Öffentlichkeit vorgestellt. Durch Vereinbarung der Richtlinie für Recycling-Baustoffe wird damit – ähnlich anderer Richtlinien im Bauwesen – der Vollzug der Verordnung nicht eingeschränkt, sondern durch die Zusammenfassung mehrerer normativer Vorgaben, deren Umsetzung erleichtert. Die Novelle der Recycling-Baustoffverordnung ist in der zehnten Auflage der Richtlinie für Recycling-Baustoffe berücksichtigt.

36) Kann ich einen Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse A⁺ automatisch der Qualitätsklasse U-A zuordnen?

Nein. Die Qualitätsklasse A⁺ ergibt sich aus Umwelanforderungen, die bis 31.12.2015 galten. Da ab 1.1.2016 mehr Parameter untersucht und auch ein anderes Grenzwertregime gilt, kann keine automatische „Umdeklaration“ erfolgen. In den Übergangsbestimmungen ist allerdings festgehalten, dass nach erneuter Beprobung (i.S. der ÖNORM S 2127) der Recycling-Baustoff in das neue Qualitätsklassensystem übergeführt werden kann. Ein Recycling-Baustoff-Produkt mit vorzeitigem Abfallende kann dabei nicht erzielt werden.

37) Welche Vorteile bietet das Gütezeichen für Recycling-Baustoffe im heurigen Jahr?

Der Güteschutz für Recycling-Baustoffe ist – so wie im Natursteinbereich – eine freiwillige Deklaration des Herstellers für Recycling-Baustoffe und für mobile Recycling-Anlagen. Der Güteschutz für Recycling-Baustoffe bietet wie bisher

- eine bundesweite einheitliche Auflistung qualitätsgesicherter Recycling-Baustoffe
- die Prüfung der Produktion hinsichtlich Erst-/Eignungsprüfung und WPK durch einen neutralen Verband
- die Vorlage von Betriebs- und Ergebnisbüchern in regelmäßigen Abständen durch den Hersteller beim Güteschutzverband
- die Prüfung durch akkreditierte Prüfstellen (schon vor der gesetzlichen Verpflichtung, die ab 2018 vorgesehen ist)
- Recycling-Baustoffe, die von gut informierten Betrieben stammen, da diese Betriebe laufend Informationen vom Baustoff-Recyclingverband erhalten

Güteschutz Recycling-Baustoffe haben damit – neben den sehr hohen Anforderungen der Recycling-Baustoffverordnung – noch die Kontrolle durch einen Güteschutzverband, dessen Vorstand aus Vertretern der Bauwirtschaft, der Recycling-Wirtschaft, der Wissenschaft, der Auftraggebervertreter und der Behörden gebildet ist, zu bestehen.

38) Benötige ich eine(n) Bewilligung/Bescheid, um Recycling-Baustoffe verwenden zu können?

Nein. Die Wahl der Baustoffe ist i.a. dem Bauherrn bzw. dem von ihm beauftragten Bauunternehmer freigestellt. Allerdings müssen die Baustoffe der Bauprodukteverordnung und ev. weiteren gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Im Falle der „Gesteine“ (für Schüttungen, Verfüllungen, Tragschichten, als „Zuschlagstoff“ für Beton und Asphalt) gilt generell, dass darunter sowohl natürliche als auch recycelte Gesteine zu verstehen sind. Damit können, bspw. im Sinne der Standardisierten Leistungsbeschreibung Hochbau oder der Standardisierten Leistungsbeschreibung Verkehr und Infrastruktur, Recycling-Baustoffe ohne weitere Bewilligung – eben als „Gestein“ – zur Anwendung kommen. Im Sinne der Kreislaufwirtschaft und des Abfallwirtschaftsgesetzes ist der Verwertung generell der Vorrang einzuräumen. Eventuelle bautechnische oder umwelttechnische Beschränkungen bzw. Einsatzgebiete sind zu beachten. Durch die Novelle der Recycling-Baustoffverordnung gibt es erstmals die Möglichkeit, auch im Grundwasser(schwankungsbereich) Recycling-Baustoffe dann einzusetzen, wenn diese wasserrechtlich genehmigt werden.

IMPRESSUM:

Österreichischer Baustoff-Recycling Verband

A-1040 Wien, Karlsgasse 5

Tel.: 01/504 72 89, Fax: 01/504 72 89 99

Internet: www.br.v.at

e-mail: br.v@br.v.at

Stand 1. November 2016